

Nr. 2.2.2.04

**Commerz-Deputation der Hansestadt Hamburg an den
Rat der Hansestadt Hamburg, Eingabe zum Abschluss von
Handelsverträgen mit China und Japan, 25. März 1859**

Eingabe

Bearbeitet von: Friederike Sattler

Fundort: Staatsarchiv Hamburg (StAH), 132-5/2, Ält. Reg., E III b

Formalia: 5 Blätter, handschriftlich beschrieben, teils beidseitig, teils einseitig, als Abschrift gekennzeichnet; mit nachträglichen Änderungen von anderer Hand, die offenkundig dem Zweck diene, den ursprünglichen Text durch die Tempusänderung einiger Verben zu aktualisieren und ggf. an einen neuen Verwendungszweck anzupassen.

Regest:

Nach dem Bekanntwerden der Verträge von Tianjin, die Großbritannien, Frankreich, Russland und die USA im Zuge des Zweiten Opiumkrieges mit dem militärisch unterlegenen Kaiserreich China abschließen konnten, wendet sich die Commerz-Deputation der Hansestadt Hamburg an den Rat der Hansestadt Hamburg, um ihn auf die Dringlichkeit des Abschlusses von eigenen Handelsverträgen mit China und Japan hinzuweisen. Ihre Mitglieder befürchten, ohne eigene Handelsverträge künftig erhebliche Wettbewerbsnachteile in der Frachtschiffahrt hinnehmen zu müssen, in China wie in Japan, das sich dem internationalen Handel ebenfalls zu öffnen begonnen hat. Da weder eigenständige Bemühungen der drei Hansestädte noch die Vermittlung eines befreundeten ausländischen Staates erfolgversprechend erscheinen, empfehlen sie dem Rat der Hansestadt Hamburg, sich im Einvernehmen mit den Hansestädten Bremen und Lübeck der beabsichtigten Ostasienexpedition der Regierung Preußens in Namen des Deutschen Zollvereins anzuschließen. Sie halten es für zweitrangig, ob dabei separate Verträge für die Hansestädte mitverhandelt werden oder die Hansestädte sich an gemeinsamen Verträgen mit dem Preußen bzw. dem Deutschen Zollverein beteiligen, für viel wichtiger halten sie rasches und entschlossenes Handeln, um möglichst bald in den Genuss der Meistbegünstigung zu gelangen.

[1. Blatt, Vorderseite]

Abschrift.

Handelsverträge mit China und Japan.

Freitag, den 25. März 1859.

Im Verlauf der letzten 10 bis 15 Jahren hat der hamburgische Handel mit dem östlichen China und insbesondere die Frachtfahrt hamburgischer Schiffe in den dortigen Gewässern einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Es ist dieser Verkehr für den hiesigen Platz und namentlich für unsere Rhederei unter den gegenwärtigen Konkurrenzverhältnissen von einer nicht hoch genug anzuschlagenden Wichtigkeit. Bisher haben die hamburgischen Handels- und Schiffahrtsbeziehungen mit jenen Gegenden sich ohne alle besondere Fürsorge von Staats wegen günstig entwickeln können, wozu vornämlich der Umstand beigetragen hat, daß der im Jahre 1840 zwischen Großbritannien und China abgeschlossene Vertrag¹ die dem britischen Handel und der britischen Flagge darin ausbedungenen Begünstigungen auch allen übrigen handeltreibenden Nationen bis auf

1 Gemeint ist der Vertrag von Nanjing, dessen Unterzeichnung sich allerdings bis zum 29. August 1842 hinauszögerte.

Weiteres zu Theil werden ließ und daß bis vor Kurzem sämmtliche fremde Flaggen (mit alleiniger Ausnahme eines sehr beschränkten Verkehrs der Holländer) vom Handel mit Japan ausgeschlossen waren.

Gegenwärtig ist die Sachlage eine andere. Im August des vorigen Jahre haben Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Frankreich und Rußland neue umfassendere Handelsverträge mit China abgeschlossen, wodurch außer anderen bedeutenden commerziellen Bewilligungen, noch fernere Häfen zu den früher bereits eröffneten fünf Häfen, dem ausländischen Verkehr aufgeschlossen worden, während dagegen in diesen neuen Verträgen die Bedingung der Ausdehnung der darin zugesicherten Handelsvortheile auf die übrigen schiffahrttreibenden Nationen nicht vorzukommen scheint.² Es ist [„ist“ *wurde nachträglich gestrichen und ersetzt durch*: „schien“] also [nachträglich ergänzt: sehr] ungewiß, ob die bisherige Gleichstellung der hamburgischen Flagge und der hamburgischen Angehörigen in den chinesischen[1. Blatt, Rückseite] Häfen mit denjenigen Staaten, welche neuerdings Verträge mit China abgeschlossen haben, fortbestehen wird, namentlich in Betreff des Verkehrs mit den neueröffneten Häfen. Und wenn eine solche Zulassung factisch auch einstweilen geschehen sollte, so bleibt [„bleibt“ *wurde nachträglich geändert zu* „blieb“] dies immer nur ein sehr prekärer Zustand, dessen Fortdauer durch Nichts garantirt zu war und der also jeden Augenblick aufhören kann [„kann“ *wurde nachträglich geändert zu* „konnte“], welche Betrachtung natürlich für den umsichtigen Geschäftsmann lähmend einwirken und die Entwicklung des hiesigen Verkehrs mit China beeinträchtigen muß [„muß“ *wurde nachträglich ergänzt zu* „mußte“]. Hierzu kommt noch die eigenthümliche Bedeutung des europäischen Consulatswesens im Orient welches nur auf Grund bestehender Handelsverträge eine feste Stellung hat, so daß es ungewiß ist ob und wie weit die hamburgischen Angehörigen bei Differenzen oder Verlegenheiten in chinesischen Häfen eine ausreichende Vertretung und Beschützung zu erwarten haben.³ Das Aushilfsmittel, daß in vorkommenden Fällen die Vertreter fremder Staaten, denen Verträge zur Seite stehen, sich der Sache der hamburgischen Angehörigen annehmen, ist ein höchst unsicheres.

Was nun ferner Japan betrifft, so liegt [„liegt“ *wurde nachträglich geändert zu* „lag“] hier der Uebelstand, wenn hamburgischer Seits kein Handels-Vertrag mit dem Staate geschlossen wird, noch klarer vor Augen. Mit diesem dem Weltverkehr bisher verschlossen gewesenem, aber für diesen so sehr günstig gelegenen Lande, sind in letzterer Zeit folgende Verträge zu Stande gekommen:⁴ ¶

von den Vereinigten Staaten am 31. März 1854 und 17. Juni 1857;

von Grossbritannien am 14. Octbr. 1854 und 26. Aug. 1856;

von den Niederlanden am 9. Nov. 1855 und 16. Oct. 1857;

von Russland am 26. Janr. 1855

[...(?)][2. Blatt, Vorderseite]

(Auch Frankreich hat im vorigen Jahr einen Vertrag mit Japan abgeschlossen.)

Alle diese Verträge stimmen darin überein daß sie noch den Charakter einer ängstlichen Exclusivität tragen und die eingeräumten Verkehrsbewilligungen an genau bestimmte Bedingungen und Oertlichkeiten knüpfen. Um so weniger kann [„kann“ *wurde nachträglich geändert zu* „konnte“] darauf gerechnet werden, daß die von den Japanern zugestandenen ausnahmsweisen Begünstigungen nunmehr ohne Weiteres auch den Schiffen anderer Nationen welche keine Verträge mit ihnen abgeschlossen haben zu Gute kommen [nachträglich ergänzt: würden]. Die Erfahrung hat das auch bereits bestätigt. Wie der China Overland Trade Report v 29 Januar d Js [„d Js“ *wurde nachträglich geändert zu* „1859“] meldete, ist [„ist“ *wurde nachträglich geändert zu* „war“] für das hamburgische Schiff „Sophie“ welches in Shanghae für eine Reise nach Japan gechartert war die Verfrachtung wieder aufgehoben, weil bekannt geworden, daß die durch Vertrag nicht prevelegirten Flaggen dort nicht würden zugelassen werden, und das dänische Schiff „Wilhelmine“ das mit einer Ladung von Hongkong in Japan angekommen war, ist [„ist“ *nachträglich geändert zu* „wurde“] dort abgewiesen worden [„worden“

2 Angesprochen sind hier die mit dem Zweiten Opiumkrieg (1856–1860) erzwungenen neuen Handelsverträge mit China, die sogenannten „Verträge von Tianjin“, durch die nun elf weitere Häfen für den internationalen Handel geöffnet wurden.

3 Angesprochen ist hiermit die mit den Verträgen von Tiajin den vier Vertragsmächten Großbritannien, Frankreich, Russland und USA zugesicherte der Konsulargerichtsbarkeit.

4 Zum Zustandekommen der im folgenden genannten Verträge: *Auslin*, *Negotiating with Imperialism*; *MITANI*, *Escape From Impasse*; *McOmie*, *The Opening of Japan*.

wurde nachträglich gestrichen]. Das hamburgische Schiff „Georg Krell“, welches auf einer Reise von San Francisco nach dem Amur in den japanischen Hafen Hakadadi einlaufen mußte verdankt [„verdankt“ *wurde nachträglich geändert zu* „verdankte“] es nur der besonderen Verwendung der dort weilenden Amerikaner, daß seinem Aufenthalte keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden.

Es leuchtet [„leuchtet“ *wurde nachträglich geändert zu* „leuchtete“] nun von selbst ein, von wie großer Wichtigkeit es unter diesen Umständen ist, daß auch der hamburger Handel des Schutzes von Handelsverträgen mit China und Japan theilhaft werde denn wenn dies unterbleibt, wird [„wird“ *wurde nachträglich geändert zu* „müßte“] außer anderen Verkehrsbehinderungen für unsere Schiffe eine so bedeutende und einer weiteren gedeihlichen Entwicklung so sehr fähige Frachtfahrt in den ostasischen Gewässern gestört oder doch äußerst[2. Blatt, Rückseite] erschwert werden. Sind [„Sind“ *wurde nachträglich geändert zu* „Waren“] hamburgische Schiffe vom Verkehr mit den japanischen und vielleicht auch mehreren sonst eröffneten chinesischen Häfen ausgeschlossen, oder unterliegen sie in den chinesischen Häfen lästigen Differentialabgaben und entbehren [„entbehren“ *wurde nachträglich geändert zu* „entbehrten“] [nachträglich ergänzt: sie] der Sicherheit einer kräftigen consularischen Vertretung, so muß [„muß“ *wurde nachträglich geändert zu* „mußte“] nothwendig, trotz aller sonstigen Beliebtheit der deutschen Schiffe in den dortigen Häfen, unsere Rhederei beim Fracht-Verkehr in den Indischen und den benachbarten Meeren, überhaupt die Reciprocität der begünstigten Flaggen das Feld räumen.

Nicht minder aber als die Wichtigkeit des Abschlusses diesseitiger Handelsverträge mit China und Japan an und für sich offen zu Tage liegt, ist die Dringlichkeit eines baldigen Abschlusses augenscheinlich. Gegenwärtig, wo die neuen Handelsverträge noch gar nicht oder nur erst theilweise in Kraft getreten sind, dürften [sic!] sich für andere Mächte, welche entsprechende Tractate mit Japan abzuschließen bereit sind und die dazu erforderlichen Vorkehrungen treffen, keine erhebliche Schwierigkeit in den Weg stellen; später dagegen, wenn die Japanesen vielleicht manche unerwartete, ihren Vorurtheilen entgegentretende Folgen der Verträge erfahren, könnte doch für eine Zeit lang bei ihnen eine Abneigung sich geltend machen, fernere Verträge dieser Art mit noch anderen Nationen abzuschließen. Jede zu vermeidende Verzögerung der Anknüpfung von Verhandlungen erscheint daher bedenklich. –

Kann nun über die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Abschlusses von Handelsverträgen mit China und Japan für die hamburgischen Handels- und Schifffahrts-Interessen, und für die Schwesterstadt Bremen gilt durchaus das Nämliche, ein Zweifel nicht obwalten so erhebt sich die Frage, wie ein solcher Abschluß am raschesten und sichersten herbeizuführen. Es wird sich hierbei[3. Blatt, Vorderseite] hauptsächlich um die Wahl eines dieser drei Wege handeln: entweder durch directe und selbstständige Schritte der Hansestädte oder durch Vermittlung auswärtiger Staaten, welche bereits Verträge mit jenen Ländern haben, oder endlich durch Anschluß an die von Preußen beabsichtigte Sendung einer eigenen Expedition und Gesandtschaft zur Verhandlung mit den Regierungen in Peking und Jeddo.

Der zuerst erwähnte Weg dürfte nicht anzurathen sein, weil eine Verhandlung mit der Chinesischen und mit der Japanischen Regierung durch einen hanseatischen Unterhändler ohne Begleitung von Kriegsschiffen nach der Ansicht von Männern welche die dortigen Verhältnisse näher kennen gar keinen practischen Erfolg verspricht und weil andererseits die Anschaffung und Ausrüstung von Kriegsschiffen Seitens der Hansestädte für solchen Zweck schon wegen des Kostenpunctes und auch wegen der, in solchem Falle durch die nöthigen Vorbereitungen bedingten, Verzögerung der Sache wohl nicht ernstlich in Frage kommen kann.

Der Versuch, auf dem erwähnten zweiten Wege durch Vermittlung einer auswärtigen Macht, etwa Großbritanniens, zum Abschluß von Handelsverträgen mit China und Japan zu gelangen, erscheint eben so wenig rathsam. Es muss schon an und für sich zweifelhaft erscheinen, ob eine fremde, nichtdeutsche Regierung sich überall auf eine solche Vermittlung [nachträglich eingefügt: [...(?)]] einlassen würde; – und wie empfindlich wäre es, vergeblich ein solches Ansuchen gestellt zu haben! Obschon die Grundsätze der Handelsfreiheit in letzterer Zeit, mehr und mehr Ausdehnung und Konsistenz erlangt haben, und in England auch auf die Beurteilung der internationalen Verkehrsbeziehungen fremder Staaten unter einander wesentlich einwirken, so dürfte doch die früher vorherrschend gewesene Eifersucht gegen fremde Handelsrivalen noch nicht so völlig[3. Blatt, Rückseite] verschwunden sein, um nicht der Auswirkung wichtiger Handelsvortheile zu Gunsten derselben in dritten fremden Ländern entgegenzutreten. E. H. Rath hat selbst dies Bedenken hervorgehoben, als die Commerz-Deputation vor vier Jahren den Abschluß eines Handelsvertrages mit

Japan zuerst zur Sprache gebracht hat. Wenn früher die eventuelle Vermittlung auswärtiger nicht deutscher Regierungen überhaupt in Frage gekommen ist, so war damals noch keine bestimmte Aussicht gegeben, daß eine deutsche Bundes-Regierung die Angelegenheit der in Rede stehenden Handelsverträge in die Hand nehmen werde. Dieser Fall ist aber jetzt eingetreten und hierauf fußt diejenige Modalität des Abschlusses diesseitiger Handelsverträge mit China und Japan, welche nach dem Dafürhalten der Commerz-Deputation unter den gegebenen Verhältnissen in jeder Beziehung praktisch erscheint und empfohlen werden muß.

Die Preußische Regierung beabsichtigt nämlich, wie hinlänglich bekannt ist, im Laufe dieses Jahres mittelst eigends zu diesem Behufe auszurüstender Kriegsschiffe eine Mission nach China und Japan zu senden, um mit den dortigen Regierungen nach dem Vorgange andere Staaten Handelsverträge für die Zollvereinsstaaten zu verhandeln und abzuschließen. Es liegt nun sehr nahe, daß dieselbe Mission zugleich mit dem Abschluß von Handelsverträgen für die Hansestädte oder eventuell gemeinschaftlicher Handelsverträge für beide Theile beauftragt werde, denn eine solche Verbindung würde offenbar dem beiderseitigen Interesse des Zollvereins und der Hansestädte gleichmäßig entsprechen. Die Kosten der Mission werden hierdurch kaum vermehrt und die Erreichung des Zweckes statt erschwert, eher befördert werden. Die Hamburger und die Bremer Flagge sind *[„sind“ wurde nachträglich zunächst geändert zu „war“, was dann aber wieder verworfen wurde]* in jenen Meeren ungleich frequenter als die Preußische, Hannoversche und *[4. Blatt, Vorderseite]* Oldenburgische, und es wird den preußischen Unterhändlern in China und Japan unverkennbar ein größeres Ansehen verleihen, wenn sie bevollmächtigt sind zugleich für die Hansestädte mit abzuschließen. Die Hauptsache aber ist, daß, indem die preußische Regierung Verträge zu Stande bringt, welche den hanseatischen Schiffen in den chinesischen und japanischen Häfen die Zulassung und die Behandlung auf den Fuß der meistbegünstigten Nation verschafft, sie eben dadurch für die Handels- und Industrie-Interessen der Angehörigen des Zollvereins viel wirksamer sorgt, als durch nur für die Zoll-Vereinsstaaten abgeschlossene Tractate geschehen könnte. Diese letzteren würden augenscheinlich in ihren praktischen Ergebnissen für jene Interessen keineswegs ein Aequivalent abgeben, für die eine minder günstige Behandlung Hamburger und Bremer Schiffe im dortigen Verkehr. Es läßt *[„läßt“ wurde nachträglich geändert zu „ließ“]* sich also der Natur der Sache nach mit Zuversicht voraussetzen, daß, wenn die Hansestädte sich dieserhalb an die preußische Regierung wenden würden, ihre Anträge eine willkommene Aufnahme zu erwarten haben. Und eben so wenig dürfte es in Zweifel zu ziehen sein, daß die Hohen Senate von Bremen und Lübeck sich zu gemeinschaftlichen Schritten in diesem Sinne mit Hamburg gerne vereinigen werden, da das Interesse der beiden anderen Hansestädte von dem diesseitigen ganz dasselbe ist.

Was die Form und den Inhalt der gewünschten Verträge anlangt, so erscheint es fast gleichgültig, ob dieselben unter Zugrundelegung der englischen oder amerikanischen, oder sonstiger Tractate abgefaßt werden, sobald nur derjenige Artikel in bündiger unzweideutiger Weise darin Platz findet, wodurch den deutschen Schiffen und Angehörigen die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugesichert werden. Dieses ist ganz entschieden der Hauptpunkt und neben diesem alles Uebrige von nur untergeordneter Bedeutung. *[4. Blatt, Rückseite]*

Hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen mit China und Japan kommt noch der wichtige Umstand in Betracht, daß es nach solchem Abschlusse wahrscheinlich erforderlich sein wird, wenigstens an einem Hauptplatze in jedem der beiden Länder Vertreter mit diplomatischem Charakter anzustellen, was für die Hansestädte allein eine zu kostspielige Sache sein würde, während nicht abzusehen ist, welche wesentliche Bedenken es verhindern sollten diese Vertretung den von Preußen dort auf Grund eines gemeinschaftlichen Vertrages anzustellenden diplomatischen Agenten mit zu übertragen.

Commerz-Deputirte richten demnach an E. H. Rath das angelegentliche Ersuchen, im Verein mit den Hohen Senaten von Lübeck und Bremen mit der Königl. Preuß. Regierung Verhandlungen darüber anzuknüpfen, daß dieselbe bei der von ihr beabsichtigten Mission nach China und Japan zum Abschluß von Handelsverträgen für den Zollverein entweder zugleich besondere Verträge für die Hansestädte oder auch gemeinschaftliche Verträge für den Zollverein und die Hansestädte verhandele und abschließe. Da es nach dem oben Angeführten von außerordentlicher Wichtigkeit erscheint, bei den beabsichtigten Verhandlungen mit der Chinesischen und der Japanischen Regierung möglichst rasch zu Werke zu gehen, damit nicht etwa dort eine Veränderung in den Ansichten über die Zweckmäßigkeit solcher Verträge eintrete und die jetzt vorauszusetzende Bereitwilligkeit zu ferneren Abschlüssen dieser Art einstweilen störe, so fügen Commerz-Deputirte noch ganz besonders die Bitte hinzu daß E. H. Rath bald geneigtest Sich zu den vorstehend empfohlenen Schritten entschließe um dann

namentlich auch der [sic!] Preuß. Regierung von der Dringlichkeit der Sache zu überzeugen sich angelegen sein lasse.[5. Blatt, Vorderseite]

Nachdem der vorstehende Antrag von der Commerz-Deputation bereits beschlossen war, ist derselben eine Vorstellung mehrerer beim Geschäfte nach Ostindien und China betheiligter bekannter hiesiger Handlungshäuser eingereicht worden. Es wird in dieser Vorstellung die Wichtigkeit eines diesseitigen Handelsvertrages mit Japan für den deutschen Handel und Rhederei in demselben Sinne aufgefaßt, wie in dem Antrag der Commerz-Deputation, und gleichermaßen auf die wünschenswerthe Erreichung dieses Zweckes durch Anschluß an die von der Preuß. Regierung beabsichtigte Mission nach Japan hingewiesen. Commerz-Deputirte verfehlen nicht, diese Eingabe in anliegender Abschrift E. H. Rathe mitzutheilen, da die von ihnen ausgesprochenen Ansichten und Wünsche hierdurch eine Nachdrückliche Bestätigung finden.